OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604765/10/Py/PP

Datum:
Linz, 24. November 2022

# I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des H.P., X, E., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 26. August 2021, GZ: BHUU/921160006920/21, betreffend Verwaltungsübertretung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. Oktober 2022 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zum Beschwerdeverfahren in Höhe von 16 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde) vom 26. August 2021, GZ: BHUU/921160006920/21, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretung nach § 52 lit. a Z 4c StVO gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 80 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 1 Tag und 13 Stunden verhängt, weil er als Lenker des Lkw mit dem Kennzeichen X (A) mit dem Anhänger Y (A) mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von über 7,5 t auf einer Straßenstrecke, die durch das Vorschriftszeichen ÜBERHOLEN VERBOTEN für Lastkraftwagen über 7,5 t gekennzeichnet ist, ein mehrspuriges Kraftfahrzeug überholt hat.

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass aufgrund der Beweismittel und des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, der dem Beschuldigten zur Last gelegten Tatbestand als erwiesen anzusehen ist und die Behörde von zumindest fahrlässiger Tatbegehung ausgeht.

Zur verhängten Strafhöhe verweist die Behörde auf die geschätzten Einkommens- und Vermögensverhältnisse, zu denen der Beschuldigte keine näheren Angaben gemacht hat und den Umstand, dass der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht vorliegt.

2. In der dagegen rechtzeitig erhobenen Beschwerde führt der Bf zusammengefasst aus, dass es sich im gegenständlichen Fall nicht um ein Überholen gehandelt habe sondern um ein Nebeneinanderfahren in einer schnelleren Kolonne neben einer langsameren Kolonne. Die Schilderungen des anzeigenden Polizeibeamten seien zudem nicht schlüssig.

3. Mit Schreiben vom 21. September 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht sowie Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. Oktober 2022, an der der Bf als Verfahrenspartei teilnahm. Die belangte Behörde entschuldigte sich für die mündliche Verhandlung. Als Zeuge wurde der verfahrensgegenständliche Meldungsleger einvernommen.

Im Anschluss an die mündliche Verhandlung erfolgte die mündliche Verkündung der Entscheidung. Mit Eingabe vom 8. November 2022 beantragte der Bf die ungekürzte Ausfertigung der Entscheidung gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf lenkte am 25. Mai 2021 gegen 15:15 Uhr den Lkw mit dem behördlichen Kennzeichen X samt Anhänger mit dem behördlichen Kennzeichen Y, bei dem es sich um ein Lastkraftfahrzeug von über 7,5 t handelt, auf der A8 in Pram in Fahrtrichtung Suben.

Der Bf wechselte auf der Straßenstrecke im Bereich von Str.km 47, die durch das Vorschriftszeichen ÜBERHOLEN VERBOTEN für Lastkraftfahrzeuge über 7,5 t gekennzeichnet ist, von der am rechten Fahrstreifen fahrenden Lkw-Kolonne auf den linken Fahrstreifen, auf dem zu diesem Zeitpunkt geringes Pkw-Aufkommen herrschte, überholte ein Sattelkraftfahrzeug und reihte sich in weiterer Folge wieder in die Lkw-Kolonne am rechten Fahrstreifen ein.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere der dem Verfahren zugrundeliegenden Anzeige sowie der Aussage des Meldungslegers als Zeuge in der mündlichen Verhandlung.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungs- und Beweisverfahrens wird die dem Bf im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegte Tat aus nachstehenden Gründen als erwiesen angenommen und festgestellt.

Grundsätzlich ging schon aus den Schilderungen des Bf in der mündlichen Verhandlung hervor, dass er mit dem von ihm gelenkten Sattelkraftfahrzeug mehrmals vom rechten auf den linken Fahrstreifen wechselt, wenn ihm das Fortkommen in der Lkw-Kolonne am rechten Fahrstreifen zu langsam erschien und er eine Möglichkeit zum Fahrstreifenwechsel für sich erkannte. Es erscheint daher für die erkennende Einzelrichterin auch nicht gesichert, dass sich die Schilderungen des Bf über sein Verhalten und die Verkehrslage tatsächlich auf die ihm nunmehr zur Last gelegte Verkehrssituation bezogen haben.

Der als Zeuge unter Wahrheitspflicht einvernommene Meldungsleger wiederum schilderte schlüssig und nachvollziehbar das von ihm beobachtete Fahrverhalten des Bf und er konnte auch glaubwürdig die zum Tatzeitpunkt vorliegende Verkehrssituation im gegenständlichen Straßenabschnitt wiedergeben. Demnach bestand zum Zeitpunkt, als der Bf vom rechten auf den linken Fahrstreifen wechselte um einen Lkw in der Kolonne am rechten Fahrstreifen zu überholen am linken Fahrstreifen nur geringes Verkehrsaufkommen. Demnach lag auf diesem Fahrstreifen auch keine Fahrzeugreihe vor. Durch den Umstand, dass sich der

Überholvorgang des Bf aufgrund des geringen Geschwindigkeitsunterschiedes zwischen seinem Fahrzeug und dem überholten Fahrzeug in die Länge zog, konnte der Meldungsleger, der das Fahrzeug des Bf bereits aus einiger Entfernung wahrgenommen hat, mit dem Zivilstreifenfahrzeug auch zum Bf aufschließen. Auch dieser Umstand spricht gegen die Behauptung des Bf, es habe sich auch am linken Fahrstreifen um einen Kolonnenverkehr gehandelt.

Die gegenteiligen Angaben des Bf über die verfahrensgegenständliche Verkehrssituation waren daher nicht geeignet, Zweifel an den Aussagen des Polizeibeamten, der den Vorfall aus dem Zivilstreifenfahrzeug in einem gut einsehbaren geraden Straßenabschnitt beobachten konnte, aufkommen zu lassen.

Auch muss davon ausgegangen werden, dass der Meldungsleger aufgrund seines Diensteides und seiner verfahrensrechtlichen Stellung der Wahrheitspflicht unterliegt und im Verfahren keine Gründe hervorgekommen sind, dass der Meldungsleger eine ihm völlig unbekannte Person wahrheitswidrig belasten wollte, widrigenfalls er doch mit straf- und / oder dienstrechtlichen Konsequenzen rechnen müsste.

Für die erkennende Richterin besteht aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens daher kein Zweifel daran, dass das vom Bf gesetzte Fahrmanöver kein Nebeneinanderfahren zweier Fahrzeugreihen im dichten Verkehr darstellte, sondern er durch sein Verhalten ein Überholmanöver setzte, um rascher fortzukommen. Dazu ist auch auf die Aussage des Bf in der mündlichen Verhandlung zu verweisen, wonach er damals auch eine Zeitvorgabe für seine Transportfahrt einzuhalten hatte und er daher nicht auf der langsamen Spur fährt wenn er eine schnellere benützen könne.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. Nr. 161/2020, lauten:

Gemäß § 52 lit. a Ziffer 4c StVO 1960 darf der Lenker eines Lastkraftfahrzeuges mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t mehrspurige Kraftfahrzeuge auf Straßenstrecken, die durch das Vorschriftszeichen „Überholen für Lastkraftfahrzeuge verboten“ gekennzeichnet sind, nicht überholen.

Nach § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes, oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b oder 4 zu bestrafen ist.

5.2. Der Bf begründet seine Beschwerde damit, dass es sich im gegenständlichen Fall um keinen Überholvorgang gehandelt hat.

Gemäß der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 1 Z 29 StVO gilt als Überholen das Vorbeibewegen eines Fahrzeuges an einem auf derselben Fahrbahn in der gleichen Richtung fahrenden Fahrzeug; nicht als Überholen gelten das Vorbeibewegen an einem auf einem Verzögerungs- oder Beschleunigungsstreifen fahrenden Fahrzeug oder an einem auf einem Radfahrstreifen fahrenden Radfahrer sowie das Nebeneinanderfahren von Fahrzeugreihen, auch mit unterschiedlicher Geschwindigkeit, auf Fahrbahnen mit mehr als einem Fahrstreifen für die betreffende Fahrtrichtung und das Nebeneinanderfahren, auch mit unterschiedlicher Geschwindigkeit, im Sinne des § 7 Abs. 3a.

Aus den Erläuterungen zu dieser Bestimmung (vgl. *EBzRV, 495 BlgNR, 10. GP*) geht hervor, dass sie aufgenommen wurde, um den Erfordernissen erhöhter Verkehrsdichte Rechnung zu tragen. Insbesondere wurde klargestellt, dass kein Überholen vorliegt, wenn Fahrzeugreihen nebeneinander auch mit unterschiedlicher Geschwindigkeit fahren.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichthofes (vgl. VwGH 11.12.2002, 2000/03/0032) ist Voraussetzung dafür, dass das Nebeneinanderfahren mit unterschiedlicher Geschwindigkeit nicht als „Überholen“ gilt, dass sich auf beiden Fahrstreifen Fahrzeugreihen fortbewegen. Von einer Fahrzeugreihe kann aber erst dann gesprochen werden, wenn mindestens drei Fahrzeuge auf einem Fahrstreifen hintereinander fahren. Dabei muss es sich nicht um eng geschlossene Fahrzeugreihen handeln, sondern es kann sich auch um aufgelockerte Fahrzeugreihen handeln (vgl. VwGH 13.04.1984, 83/02/0377).

Von einem Nebeneinanderfahren, wie vom Bf vorgebracht, kann bei der vom Zeugen angezeigten und von ihm in der mündlichen Verhandlung unter Wahrheitspflicht glaubwürdig und konkret geschilderten Situation daher nicht gesprochen werden. Während sich am rechten Fahrstreifen eine Reihe aus Schwerfahrzeugen befand, lag am linken Fahrstreifen nur geringes Verkehrsaufkommen vor und wurde vom Zeugen keine hintereinander fahrende Fahrzeugreihe festgestellt. Beim Fahrmanöver des Bf im tatörtlichen Streckenabschnitt hat es sich daher tatsächlich um einen Überholvorgang gehandelt, indem er vom rechten Fahrstreifen auf den linken Fahrstreifen wechselte um einen der am rechten Fahrstreifen fahrenden Lkw zu überholen und er sich in weiterer Folge wieder am rechten Fahrstreifen einzuordnen, wobei am linken Fahrstreifen zu diesem Zeitpunkt keine Fahrzeugreihe vorlag.

Der Bf hat daher in einem Streckenabschnitt, in dem ein Überholverbot für das von ihm gelenkte Kraftfahrzeug bestand, ein Überholmanöver gesetzt und ist der

objektive Tatbestand der dem Bf zur Last gelegten Verwaltungsübertretung daher als erfüllt zu werten.

6. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Dass ihn an der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, konnte der Bf im Verfahren nicht darlegen. Diese ist ihm daher auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen.

7. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Vom Bf wurde kein Vorbringen zur verhängten Strafhöhe erstattet und erscheint diese angemessen und geeignet um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten.

II. Bei diesem Verfahrensergebnis war gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe vorzuschreiben.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die

gegenständliche Entscheidung von der bisherigen im Beschluss ausführlich zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny